

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Reiseentschädigung der Mitglieder des Nationalrathes, der Kommissionen der Bundesversammlung, der Mitglieder und der Ersazmänner des Bundesgerichts, der Bundesgerichtschreiber und Mitglieder des schweizerischen Schulrathes, sowie der Mitglieder des Ausschusses zur Leitung der Medizinalprüfungen.

(Vom 7. Mai 1878.)

Tit. I

Veranlassung zur gegenwärtigen Botschaft gibt zunächst das mit dem Jahre 1877 in Kraft getretene Gesetz über eidg. Maaß und Gewicht vom 3. Heumonats 1875. Da diesem Gesetze der Meter zu Grunde liegt, so muß es sich nunmehr darum handeln, die verschiedenen bisher nach Stunden festgesetzten Reiseentschädigungen mit den neuen bezüglichlichen Vorschriften in Einklang zu bringen.

Inzwischen ist auch der Bundesbeschluß vom 21. Hornung 1878, betreffend Herstellung des Gleichgewichtes in den Bundesfinanzen, erlassen worden, Beschluß, in dessen Art. 3 Folgendes festgesetzt wird:

„Die Reiseentschädigungen sind im Allgemeinen einer Revision zu unterwerfen.“

Im Bundesbeschluß vom 22. Christmonat 1869 (X, 2) wird den Mitgliedern des Nationalrathes, den Kommissionen der Bundesversammlung, den Mitgliedern des Bundesgerichtes und des schweiz. Schulrathes eine Reiseentschädigung bewilligt von einem Franken für jede Wegstunde; diejenigen Mitglieder, welche über einen schweizerischen Alpenpaß zu reisen haben, erhalten überdies für die der Taxerhöhung unterworfenene Streke eine Zulage von einem halben Franken.

Im Bundesbeschluß vom 22. Christmonat 1874 (In. F., 221) findet sich die nämliche Reiseentschädigung auch auf die Ersazmänner des Bundesgerichtes und dessen Gerichtschreiber ausgedehnt, jedoch unter Weglassung der Zuschlagtaxe für die Alpenpässe, was jedoch lediglich einem Versehen zugeschrieben werden mag. Die effektiven Transportauslagen betragen mithin für die erste Wagenklasse 49,92 Rappen oder abgerundet 50 Rappen, und für die zweite Wagenklasse 34,56 oder abgerundet 35 Rappen per Wegstunde. Eine etwas höhere Taxe besteht auf den Bahnlinien der Kantone Freiburg und Neuenburg.

Im Sinne des soeben erwähnten Postulates vorgehend, glaubt der Bundesrath, als ordentliche Reiseentschädigung für Post- und Eisenbahnbenuzung 10 Rappen für den Kilometer in Vorschlag bringen zu sollen; dieser Tarif, mit dem bisher für das Stundenmaß bestandenen verglichen, ist gleich einer Herabsetzung von Fr. 1 auf 48 Rappen. Eine hievon einigermaßen abweichende Reiseentschädigung soll nach der Ansicht des Bundesrathes für diejenigen Mitglieder und Beamten festgesetzt werden, welche über die Alpenpässe zu reisen haben, da für dieselben bekanntlich ein höherer Tarif als für die Thalstraßen besteht. Die ordentliche Posttaxe auf den Alpenpässen beträgt 20 Rappen per Kilometer, und für den Coupéplatz werden 30 Rappen per Kilometer erhoben auf den der Taxerhöhung unterworfenen Strecken.

Wird in Erwägung gezogen, daß die betreffenden Reisenden über die Alpenpässe jeweilen zwei Tage auf die Her-, resp. Hinreise verwenden, mithin über Nacht bleiben müssen, so ist es der Billigkeit angemessen, für die ganze Alpenstraßenstrecke eine Zuschlagtaxe von 20 Rappen für den Kilometer zu bewilligen, womit den Betreffenden ein billiger Ersaz für ihre Auslagen geboten wird.

Die bisherige Reiseentschädigung für die Sessionen der Bundesversammlung und ihrer Kommissionen, sowie diejenige des Bundesgerichtes und des schweiz. Schulrathes beziffert sich mit beiläufig Fr. 27,000 per Jahr und durch die vorgeschlagene Reduktion wird sich eine Ersparniß ergeben von circa Fr. 8000 bis 10,000 Franken.

Der Bundesrath unterbreitet demnach den hohen Räten folgenden Geszentwurf zur Prüfung und allfälligen Genehmigung.

Bei diesem Anlaße versichern wir Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 7. Mai 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

die Reiseentschädigung der Mitglieder des Nationalrathes, der Kommissionen der Bundesversammlung, der Mitglieder, Ersazmänner und Gerichtschreiber des Bundesgerichts, und der Mitglieder des schweiz. Schulrathes, sowie der Mitglieder des Ausschusses zur Leitung der Medizinalprüfungen.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf den Art. 4 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Heumonat 1875 (I n. F., 752) und Art. 3 des

Bundesbeschlusses vom 21. Hornung 1878 (III n. F., 335), betreffend Herstellung des Gleichgewichtes in den Bundesfinanzen,

beschließt:

Art. 1. Die Mitglieder des Nationalrathes, der Kommissionen beider Räthe, des Bundesgerichts, seiner Ersazmänner und die Bundesgerichtschreiber, die Mitglieder des schweiz. Schulrathes, sowie die Mitglieder des Ausschusses zur Leitung der Medizinalprüfungen beziehen als regelmäßige Reiseentschädigung für jeden zurückgelegten Kilometer, sowohl für die Hinreise als für die Rückreise, zehn Rappen und falls die Reise über einen schweizerischen Alpenpaß stattfindet, auf welchem eine erhöhte Posttaxe erhoben wird, überdies für die der Taxerhöhung unterworfenene Streke eine Zulage von 20 Rappen per Kilometer.

Art. 2. Durch gegenwärtiges Gesez werden aufgehoben die Artikel 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. Christmonat 1869 (X, 2) und die Artikel 1 und 2 des Bundesbeschlusses vom 22. Christmonat 1874 (I n. F., 221), soweit sie die Reiseentschädigung betreffen.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Erweiterung des Waffenplatzes in Thun.

(Vom 10. Mai 1878.)

Tit.!

Unterm 14. Dezember 1875 (II n. F., 47) bewilligte die Bundesversammlung zum Zwecke der Erweiterung der Schußlinie des Waffenplatzes in Thun einen Kredit von Fr. 420,000, vertheilbar auf die Jahre 1875—1880 in Raten von je Fr. 70,000. Infolge dieser Krediteröffnung erwarb die Eidgenossenschaft im Ueltschiaker und sogenannten Hasliholz — zwischen dem Glütschbach und Wahlenbach gelegen — 14 Grundstücke, worunter 5 Heimwesen mit einem Flächeninhalt von 153 Jucharten und 10,000 □' = 45 Hektare und 18 Are im Betrage von Fr. 243,844. 80. Die die Kommunikation zwischen Amsoldingen und Thierachern sichern sollende Straßenverlegung wurde mit einem Kostenaufwand von beiläufig Fr. 125,000 ausgeführt. Dieses Werk darf als ein gelungenes bezeichnet werden. Ferner kamen 63 neue Servitutsverträge zu Stande, nämlich für eine Anzahl zwischen dem Wahlenbach und dem Uebeschisec gelegener, den Geschossen ausgesetzter Landparzellen, wofür indessen die jährliche Entschädigung per Parzelle nur Fr. 15 beträgt. Von oben erwähnter Kreditsumme ist zur Zeit noch eine kleine Restanz vorhanden, welche jedoch für telegraphische Sicherheitsvorrichtungen, Wegenlagen und andere

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die
Reiseentschädigung der Mitglieder des Nationalrathes, der Kommissionen der
Bundesversammlung, der Mitglieder und der Ersazmänner des Bundesgerichts, der
Bundesgerichtschreiber u...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.05.1878
Date	
Data	
Seite	761-765
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 959

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.